2. Geltungsbereich

[1]Diese Richtlinien gelten für die Überprüfung der Vereinbarkeit der erhobenen Schulgelder mit dem Sonderungsverbot an staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen sowie an Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen. [2]Das Sonderungsverbot gilt

- an allgemeinbildenden Schulen nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG;

- im Bereich der beruflichen Schularten nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG an
 - Berufsschulen,
 - Berufsfachschulen,
 - Wirtschaftsschulen und
 - Fachoberschulen;

- an Förderschulen und Schulen für Kranke nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BayEUG.